

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen** vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen.

Name der entgegennehmenden Behörde

- Erstanzeige
 Änderungsanzeige

(1) Angaben zur Person

Name		Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		Geschlecht weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort		Geburtsland
Derzeitig telefonisch erreichbar (auch Mobil)		E-Mail	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift, ggf. auf einem Beiblatt)			

Bei juristischen Personen, z.B. GmbH oder AG, sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen.

(2) Angaben zur juristischen Person

Firma (Name der Gesellschaft)	Ort	Nummer des Registerintrags
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

(3) Angaben zum Betrieb

Name der Betriebsstätte		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Tel.-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail
<input type="checkbox"/> Betrieb auf Dauer	ab	
<input type="checkbox"/> Betrieb nur für kurze Zeit	von	bis
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:		
zubereitete Speisen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
alkoholfreie Getränke	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
alkoholische Getränke	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Anmeldung wird erstattet für		
<input type="checkbox"/> eine Hauptniederlassung	<input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung	<input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle
Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)		

Dieser Anzeige liegen an

1. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes ja nein
2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung ja nein
3. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit. ja nein

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage zur Anzeige nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Anzeigeersteller:

Freiwillige Angaben bei nur vorübergehenden Veranstaltungen:

Art der Veranstaltung:

Voraussichtliche Teilnehmerzahl:

Kurze Beschreibung der Veranstaltung:

**Mir ist bekannt, dass diese Anzeige keine weiteren Anzeigen oder Genehmigungen
– insbesondere nach Baurecht – ersetzt.**

Folgende Merkblätter
wurden ausgehändigt:

Eigenkontrollen

Schulungsverpflichtung

Kennzeichnungspflicht Speisekarte

JuSchG

Bekämpfung Drogenmissbrauch

Baurecht

Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Der Landrat
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)



Merkblatt Niedersächsisches Gaststättenrecht 2012 und Baurecht

Die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen ist nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz bei der jeweiligen Gemeinde anzuzeigen. Darüber hinaus haben die Verantwortlichen eine Reihe von Vorgaben zu berücksichtigen. In der Regel haben sie baurechtliche Anforderungen nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) an den Betrieb oder an die Räume bzw. den Ort des Betriebes oder der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Die Bediensteten des Amtes für Bauaufsicht und Bauleitplanung geben baurechtliche Auskünfte zu konkreten Fragestellungen. Der Kontakt zu den regional zuständigen Ansprechpartnern für den Südkreis (Städte Rotenburg /Wümme und Visselhövede; Gemeinde Scheeßel; Samtgemeinden Bothel, Fintel und Sottrum) wird über die Telefonnummer 04261-9832705 und für den Nordkreis (Stadt Bremervörde; Gemeinde Gnarrenburg; Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen, Tarmstedt und Zeven) über die Telefonnummer 04761-9834704 hergestellt.

Ein **Gaststättenbetrieb** darf nur in Räumen und Gebäuden erfolgen, die hierfür baurechtlich genehmigt und entsprechend ausgeführt worden sind. Für die Einhaltung des Bauordnungsrechtes ist der Betreiber/ die Betreiberin verantwortlich. Bei der Übernahme eines Gaststättenbetriebes hat der neue Nutzer/ die neue Nutzerin sich zu vergewissern, dass eine erforderliche Baugenehmigung vorliegt und welche Bedingungen und Auflagen für den Betrieb bestehen. Die bei der Bauaufsicht vorhandenen Genehmigungen können gebührenpflichtig gegen die Vorlage einer entsprechenden Vollmacht z.B. des Eigentümers eingesehen werden.

Werden **Gebäude** (z.B. Hallen oder Scheunen) nur **für einen kurzen Zeitraum** vorübergehend gaststättenrechtlich genutzt, ist auch hierfür grundsätzlich eine baurechtliche Genehmigung erforderlich. Bei einer zu erwartenden Besucherzahl von mehr als 200 greifen die erhöhten Sicherheitsanforderungen der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO). Die Klärung der baurechtlichen Fragen ist frühestmöglich, spätestens jedoch drei Monate vor der beabsichtigten Nutzung, herbeizuführen.

Die Ausübung des Gaststättengewerbes aus **Imbiss- und Verkaufswagen** heraus ist ebenfalls baugenehmigungspflichtig. Dieses gilt auch dann, wenn der Betrieb nur jeweils an wenigen Tagen oder Stunden in der Woche an dem Standort erfolgt. Eine Freistellung von der baurechtlichen Genehmigungspflicht gilt lediglich für Standorte auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf gewerblich genutzten Flächen, soweit diese nicht im Außenbereich liegen.

Soll das Gaststättengewerbe in einem **Zelt** (z.B. Schützenfest) ausgeübt werden, das ein „fliegender Bau“ im Sinne des § 84 NBauO ist, ist hierfür zwingend eine Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsicht erforderlich; die Durchführung dieser Abnahme haben die Verantwortlichen rechtzeitig (mindest zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin) schriftlich beim Landkreis anzuzeigen; die gaststättenrechtliche Anzeige bei der Gemeinde ersetzt nicht diese gesetzlich vorgeschriebene Anzeige an die Bauaufsicht zur Gebrauchsabnahme.

Zelte mit einer Grundfläche von bis zu 75 m² sind von der Abnahmepflicht freigestellt; der Betreiber/ die Betreiberin trägt unabhängig hiervon die Verantwortung für die Einhaltung des Baurechts (Standicherheit, Rettungswege usw.).

Auch die Durchführung von **Freiluftveranstaltungen** (z.B. Maisfeldfeten, Konzertveranstaltungen) unterliegt den baurechtlichen Regelungen und ggf. dem Versammlungsstättenrecht. Hierzu ist rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor Durchführung der Veranstaltung, eine Abstimmung mit dem Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung herbeizuführen, ob und ggf. unter welchen baurechtlichen Voraussetzungen eine derartige Veranstaltung zulässig sein kann.

Merkblatt

für Gastwirte zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs

Der Drogen- und Rauschmittelmisbrauch stellt eine ernste Gefahr für das Leben und die Gesundheit vorwiegend junger Menschen dar. Aus diesem Grunde müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, den Drogenmissbrauch zu unterbinden. Auch in Gaststätten und Diskotheken werden Drogen konsumiert oder gehandelt. Die Polizei bittet daher auch Sie bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs um Ihre Hilfe und Unterstützung.

Achten sie bitte auf folgende auffällige Einzelheiten, die auf Drogenkonsum oder -handel in Ihrer Gaststätte schließen lassen:

Auffinden von:

- Injektionsspritzen (Einwegspritzen)
- angerußten Löffeln
- Bändern, Schnüren oder Riemen zum Abbinden
- blutverschmierten Taschentüchern oder Watte
- Kerzenstummeln mit angebrannten Streichhölzern
- abgerissenen Zigarettenfiltern
- gefalteten Silberpapierstreifen oder Faltbriefchen
- Medikamenten oder Medikamentenpackungen

insbesondere in Toiletten oder sonstigen Nebenräumen

Beachtenswert ist ferner

- mehrfaches unmotiviertes Betreten oder Verlassen der Gasträume
- Abwiegen, Portionieren oder Weitergaben kleiner Mengen von Pulver, Plättchen oder Tabletten
- gemeinsamer Aufenthalt in Toilettenkabinen vor allem jugendlicher Gäste

Unterrichten Sie bitte über derartige Wahrnehmungen in oder vor Ihrem Lokal schriftlich oder telefonisch Ihre örtliche Polizei. Ihre Angaben werden auf Wunsch selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Polizei wird sich bemühen durch geeignete Maßnahmen einem Drogenmissbrauch in Ihrem Lokal entgegen zu wirken.

Bedenken Sie bitte, dass Gastwirte nach der Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.07.1978) verpflichtet sind, bei einem Drogenmissbrauch in Ihrem Betrieb mit der Polizei in zumutbarer Weise zusammenzuarbeiten. Beachten Sie ferner, dass das Betäubungsmittelgesetz auch Freiheitsstrafen und Geldstrafen für denjenigen vorsieht, der anderen eine Gelegenheit zum Verbrauch, Erwerb oder zur Abgabe von Drogen (z.B. Heroin, Kokain, Haschisch, Marihuana oder LSD) verschafft oder gewährt. Außerdem können auch in solchen Fällen gewerberechtliche Auflagen, ein Berufsverbot oder der Entzug der Konzession in Betracht kommen. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift vor allem geschaffen um zu verhindern, dass Gaststätten vorsätzlich oder fahrlässig zu Umschlagplätzen des illegalen Betäubungsmittelhandels gemacht werden.

Informieren Sie bitte Ihre Mitarbeiter über den Inhalt dieses Merkblattes.

Herausgeber: Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen

Jugendschutzgesetz (JuSchG) Stand 1. Januar 2009

(Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002, BGBl. I Seite 2730ff, zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008)

§ 1 Begriffsbestimmungen - Auszug

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, brantweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann
1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
 2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.
- Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.
- (3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- (4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
- nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.
- (5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
- nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften - Auszug

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.



Ausgehändigt durch: Landkreis Rotenburg (Wümme), Veterinäramt, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Eigenkontrollen für Herstellungsbetriebe auf der Einzelhandelsebene

Eigenkontrollen sind gemäß der EG-Verordnung 852/2004 von jedem Betrieb, der Lebensmittel gewerblich herstellt, behandelt und verkauft, durchzuführen. Dieses Merkblatt weist auf mindestens erforderliche Eigenkontrollmaßnahmen hin, die der amtlichen Überwachung nachzuweisen sind.

1. Reinigungsplan und -kontrolle

Kurze Beschreibung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (z. B. im Herstellungsbereich, Lagerräumen, Verkaufsbereich usw.). In dieser Auflistung sollen folgende Informationen enthalten sein: Was wird wie oft, womit, von wem und wie gereinigt und evtl. desinfiziert?

Schriftlicher Nachweis: regelmäßige Dokumentation und Kontrolle in einem Kontrollbogen nach Festlegung der Reinigungsintervalle.

In sensiblen Bereichen (Gastronomie, Bäckereien, Fleischereien) ist der Erfolg der Desinfektionsmaßnahmen auch mikrobiologisch abzusichern.

2. Wareneingangskontrolle

Angelieferte Ware wird zum Zeitpunkt der Anlieferung stichprobenartig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft. Hierbei sind z. B. folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Ordnungsgemäße Einhaltung der Kühltemperatur
- Zustand der Verpackung
- Mindesthaltbarkeits- /Verbrauchsdatum
- Vollständige Kennzeichnung
- Hygienezustand beim Lieferanten (z. B. Fahrzeug, Personal, Transportbehälter usw.)
- Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Punkte

3. Temperaturkontrolle

Hierbei sind z. B. folgende Punkte zu berücksichtigen:

- In allen Betriebsbereichen, in denen leicht verderbliche Lebensmittel gekühlt bzw. tiefgefroren werden, müssen regelmäßig die Lagertemperaturen überprüft werden.
- Die Fetttemperatur der Friteusen darf 175 °C nicht überschreiten und soll mit einem geeigneten Thermometer regelmäßig überprüft werden.
- Die Gar- und Ausgabetemperatur von Lebensmitteln muss regelmäßig überprüft werden.

Schriftlicher Nachweis: regelmäßige Kontrolle und Dokumentation in einem Kontrollbogen nach Festlegung der zu prüfenden Punkte. Festlegung von *Maßnahmen*, falls die Sollvorgabe der Temperatur nicht erreicht wird.

4. Schädlingsbekämpfung

Eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln durch Schädlinge (Mäuse, Ratten, Schaben, Fliegen, Käfer usw.) muss vorbeugend vermieden werden. Eine Betriebsstätte ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu überprüfen. Dies kann durch im Handel erhältliche Köderfallen durchgeführt werden. Bei einem Schädlings- oder Schädnerbefall ist ein professioneller Schädlingsbekämpfer hinzuzuziehen. Eine schriftliche Dokumentation ist bereits für die vorbeugenden Maßnahmen unerlässlich.

5. Personalschulung

Gemäß § 4 Lebensmittelhygieneverordnung dürfen leicht verderbliche Lebensmittel nur von Personen hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, die aufgrund einer Schulung nach Anhang II Kapitel XII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über ihrer jeweiligen Tätigkeit entsprechende Fachkenntnisse auf den in Anlage 1 LMHV genannten Sachgebieten verfügen. Die Fachkenntnisse nach Satz 1 sind auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Alle Mitarbeiter müssen die Bescheinigung einer Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz besitzen (früher: Gesundheitszeugnis). Der Arbeitsgeber muss die jährliche Folgebelehrung dokumentieren.

Diese Personaldokumente müssen ständig zur Einsicht am Arbeitsplatz vorliegen.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.



Ausgehändigt durch: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Merkblatt

Schulungsverpflichtung

für Personen, die leichtverderbliche Lebensmittel herstellen und behandeln

Nach **§ 4 Absatz 1** der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) vom 14.08.2007 dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (z.B. Speisen aller Art, Eis) nur von Personen hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, die auf Grund einer Schulung^(*) über Fachkenntnisse verfügen, die ihrer jeweiligen Tätigkeit entsprechen. Der Inhalt dieser Schulung für die oben genannten Lebensmittelgruppen soll sich an den Kriterien und Vorgaben der unten genannten Anlage 1 orientieren.

Die Fachkenntnisse sind auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen. Dies gilt nicht, soweit ausschließlich *verpackte* Lebensmittel gewogen, gemessen, gestempelt, bedruckt oder in den Verkehr gebracht werden. Weiterhin ist die Primärproduktion (z.B. Landwirtschaft) ausgenommen von der Schulungsverpflichtung.

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)

Anforderungen an Fachkenntnisse in der Lebensmittelhygiene

1. Eigenschaften und Zusammensetzung des jeweiligen Lebensmittels
2. Hygienische Anforderungen an die Herstellung und Verarbeitung des jeweiligen Lebensmittels
3. Lebensmittelrecht
4. Warenkontrolle, Haltbarkeitsprüfung und Kennzeichnung
5. Betriebliche Eigenkontrollen und Rückverfolgbarkeit
6. Havarieplan (Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen), Krisenmanagement
7. Hygienische Behandlung des jeweiligen Lebensmittels
8. Anforderung an Kühlung und Lagerung des jeweiligen Lebensmittels
9. Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung des jeweiligen Lebensmittels beim Umgang mit Lebensmittelabfällen, ungenießbaren Nebenerzeugnissen und anderen Abfällen
10. Reinigung und Desinfektion

Nach **§ 4 Absatz 2** LMHV wird bei Personen, die eine wissenschaftliche Ausbildung oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, in der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln, einschließlich der Lebensmittelhygiene, vermittelt werden, vermutet, dass sie entsprechend geschult sind und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

^(*)gemäß Anhang II Kapitel XII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004